

Stand 30.03.2020

Statut

der Flensburger Ratsfraktion

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

§ 1 - Mitglieder der Fraktion

- a) Voll stimmberechtigte Mitglieder der Fraktion sind die Ratsmitglieder.
- b) Die bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt bei der Genehmigung der Tagesordnung der Fraktionssitzung, bei Fragen, die ihre Zuständigkeit bzw. die damit im Zusammenhang stehende Sachgebiete berühren, bei Personalentscheidungen, bei der Annahme und Änderung des Fraktionsstatuts.

§ 2 - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- a) Die Fraktion berät auf ihren Sitzungen die für ihre Arbeit in Ratsversammlung, Ausschüssen, und sonstigen Gremien relevanten Themenkomplexe, plant und berät den Fraktionshaushalt und fasst die für ihre Arbeit notwendigen Beschlüsse. Darüber hinaus ist sie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gebunden.
- b) Die Fraktionsmitglieder vertreten in Rat, Ausschüssen und sonstigen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion und der Kreismitgliederversammlung. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen müssen als solche besonders gekennzeichnet werden.
- c) Die Fraktionsmitglieder betreuen und bearbeiten die in ihre Gremienzuständigkeit fallenden Fachbereiche. Für fest eingrenzbar Fachbereiche können Sprecher*innen gewählt werden. Bei Themenüberschneidungen soll eine Abstimmung mit den Sprecher*innen der anderen betroffenen Fachbereiche erfolgen. Bei Themen von zentraler politischer Bedeutung soll eine Abstimmung mit der Fraktion, bei Eilentscheidung mit dem Fraktionsvorstand erfolgen.

d) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit der Fraktionsgeschäftsführung.

e) Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, an Abstimmungen zu Angelegenheiten nicht teilzunehmen, bei denen sie befangen sein könnten. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für die Vergabe von Aufträgen und Fördermitteln. Im Einzelfall entscheidet gegebenenfalls die Fraktion auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung, ob eine Befangenheit vorliegt.

f) Die Fraktion kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur weiteren Vertiefung einer Thematik Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen informieren regelmäßig über ihre Arbeit. Die Arbeitsgruppen sind in ihrer Arbeit unabhängig. Die zuständigen fachpolitischen Sprecher*innen der Fraktion sind gleichzeitig Sprecher*innen der jeweiligen Arbeitsgruppe.

§ 3 – Fraktionsvorstand

- a) Der Fraktionsvorstand, bestehend aus bis zu zwei Fraktionsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter*innen, wird aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Nach spätestens 2,5 Jahren finden erneut Fraktionsvorstandswahlen statt. Die Amtsdauer des neu gewählten Fraktionsvorstandes kann bis zur folgenden Kommunalwahl bis zu 3 Jahren betragen. Mitglieder des Fraktionsvorstandes können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat.
- b) Der Fraktionsvorstand soll quotiert besetzt werden.
- c) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach außen und gegenüber Parteigremien und hat insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Flensburg zu entwickeln. Dabei kommt der/dem/den Fraktionsvorsitzenden im Besonderen die Funktion von Sprecher*innen zu. Der Fraktionsvorstand koordiniert die Arbeitsplanung der Fraktion. Die Fraktionsvorsitzenden oder Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Fraktion im Ältestenrat der Stadt Flensburg.
- d) Stellt die Fraktion eineN Stadtpräsident*in oder stellvertretenden Stadtpräsident*in, ist dieseR nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied des Fraktionsvorstands.
- e) Die Mitglieder des Fraktionsvorstands sind untereinander gleichberechtigt.
- f) Der Fraktionsvorstand kann einstimmig Entscheidungen treffen, die in die Entscheidungsbefugnis der Fraktion fallen und nicht bis zur nächsten Fraktionssitzung aufgeschoben werden können. Die Fraktion ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- g) Durch einen Mehrheitsbeschluss kann sich die Fraktion die Entscheidung in einer Sache vorbehalten.
- h) Der Fraktionsvorstand kann Ausgaben zu Lasten des Fraktionshaushalts bis zu einer Höhe von 500 EUR beschließen. Über höhere Ausgaben beschließt die Fraktion.

§ 4 – Fraktionssitzungen

a) Fraktionssitzungen finden mit Ausnahme der Sitzungspausen und Ferien regelmäßig einmal wöchentlich statt.

b) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Regelung bezüglich der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gilt analog zum § 16 (3) der GO für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Flensburg. Alle Anwesenden haben volles Rederecht, wobei auf eine Quotierung der Redeliste zu achten ist.

c) Die Fraktionsgeschäftsführung stellt den Tagesordnungsvorschlag und das Sitzungsmaterial zusammen. Von den Fraktionsmitgliedern angemeldete Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung von der Fraktion mit einfacher Mehrheit beschlossen.

d) Die Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst, bei Personalentscheidungen auf Antrag geheim.

e) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. Konnte ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, gilt die Fraktion in der gleichen Angelegenheit bei der nächstfolgenden Sitzung als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Fraktionsmitglieder. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. Die Regelung in Satz 1 von § 4 (e) gilt nicht für Fragen des Fraktionsstatuts. Bei Fragen des Fraktionsstatuts gelten die in § 5 aufgeführten Regelungen.

§ 5 - Annahme und Änderung des Fraktionsstatuts

a) Bei der Beschlussfassung des Fraktionsstatuts müssen zwei Drittel der Ratsmitglieder anwesend sein. Das Statut wird mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

b) Änderungen des Statuts sind schriftlich zu beantragen; sie müssen den Fraktionsmitgliedern 10 Tage vor der beschlussfassenden Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Veränderung dieser Änderungsvorschläge im Verlaufe der Diskussion über diese Änderungsvorschläge ist zulässig.

Das Statut ist mit Beschlussfassung am 5. Februar 2006 in Kraft getreten.

Das Statut wurde geändert am 30.03.2020